

Entscheidung Nr. 4302 (V) vom 15.04.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30.04.1992

Antragsteller:

Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 2740
4150 Krefeld 1
Az.: 51/3 lä-gü

Verfahrensbeteiligte:

unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den im Januar 1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 15.04.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

Das Computerspiel
"Porno Show"
Hersteller u. Anbieter
unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Computerprogramm Prono Show existiert in einer Diskettenversion für den Computer Commodore Amiga. Hersteller und Vertreiber konnten nicht ermittelt werden. Zum Abrufen der Graphiken benötigt man außer dem Grundgerät das Eingabeinstrument Maus.

Das Stadtjugendamt Krefeld beantragt die Indizierung des Computerspieles, da sein Inhalt pornographisch im Sinne von §§ 6 Nr. 3 GJS, 184 I StGB sei. Dem Antrag war eine ausführliche und zutreffende Inhaltsangabe beigelegt. Sie lautet im wesentlichen wie folgt:

Das vorgestellte Computerspiel beginnt mit dem Text: "Ich möchte einmal ficken, eine Frau so recht beglücken und nicht nur durch ein Fenster stieren und onanieren." Durch Betätigen der linken Maustaste können im folgenden, jeweils nacheinander, 6 verschiedene Graphiken pornographischen Inhaltes abgerufen werden:

Bild 1

bildet 3 in wechselseitige sexuelle Aktivitäten verwickelte Personen ab. Im Bildmittelpunkt befindet sich eine weibliche Akteurin, die mit einem der männlichen Protagonisten koitiert, einen weiteren offensichtlich fellatioziert. Das Bild wird mit dem gesungenen Text: "Jetzt aber wird gefickt und uns der Schwanz geknickt!" untermauert.

Bild 2

Wieder bildet eine weibliche Akteurin, diesmal in Rückenlage, den Bildmittelpunkt. Diese koitiert mit einem männlichen Darsteller, der wiederum stimuliert eine weitere Frau oral. "So ficken sie in steifem Trab, dann wechseln sich die Paare ab!" lautet der zugehörige, gesungene Kommentar.

Bild 3

portraitiert das Gesicht einer weiblichen Akteurin, in deren weitgeöffneten Mund ein erigierter Phallus ragt. Aus dem Mund rinnendes Sperma zeugt von einer vorab erfolgten Ejakulation. Auf der Tonschiene ist der Text "Aber bitte mit Sahne!" vernehmbar.

Bild 4

Im Bildmittelpunkt befindet sich ein erigierter Penis, an dem zwei weibliche Akteurinnen gleichzeitig einen fellatio praktizieren. Die Graphik wird auf die übliche Art und Weise kommentiert. Der Text lautet wie folgt: "Ficken, lecken, wischen und bepinkeln, Mensch wie kotzt uns das doch alles an."

Bild 5

Dargestellt wird ein Koitus a tergo, wobei die primären Geschlechtsorgane deutlich sichtbar abgebildet werden. Die Graphik wird mit dem Text "Das war der Fick meines Lebens, ich spür seinen Pims immer noch!" kommentiert.

Bild 6

präsentiert einen analen Koitus in Nahaufnahme und Untersicht. "Popo, Popo, oh-la-la, dein Arsch ist nur zum Ficken da!" lautet der melodisch vorge-tragen vokale Kommentar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den

Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Den Mitgliedern des Prüfungsgremiums wurde das Computerspiel in seiner Gänze vorgeführt. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel Prono Show war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Gjs), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 Gjs nach höchstrichterlich bestätigter, ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist.

Der Inhalt des Computerspiels ist pornographisch und damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne der §§ 6 Nr. 2 Gjs, 184 I StGB.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne der §§ 6 Nr. 2 Gjs, 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt. (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21 Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die digitalisierten Bildtafeln des verfahrensgegenständlichen Computerspiels erfüllen sämtliche Kriterien der oben wiedergegebenen Definition. Eine vergleichsweise gute, nahezu photorealistische Auflösung der beschriebenen Computergraphiken ermöglicht eine detailgetreue, präzise Wiedergabe der einzelnen "Sexualakte", insbesondere der meist in Nahaufnahme präsentierten, agierenden primären Geschlechtsorgane.

Bezüglich der Funktion und Wirkung der den Graphiken unterlegten gesungenen Texte kamen die Mitglieder des Entscheidungsgremiums übereinstimmend zu folgenden Bewertungen. Die Texte laufen in keinsten Weise den graphisch intendierten sexual-stimulativen Wirkungen zuwider, eine kritische, distanzierende Funktion wurde einhellig bestritten. Intendiert sei von den Machern vielmehr eine Art "comical relief", der neben einer höheren Attraktivität des simpel aufbereiteten Graphikprogramms, eine Steigerung der Aufnahme- und Wiedererkennungseinstellungen des Spielers gewährleisten solle. Die gewünschte Wirkung wird dabei durchaus erzielt, da die Texte in die Melodie allgemein bekannter Volkslieder und Chansons integriert und gleichzeitig, in der Zeitspanne, der eine detaillierte Aufnahme der Graphiken bedarf, mehrfach wiederholt werden. Es entsteht derart, über die reine Spieltätigkeit am Computer hinausgehend, daß was man umgangssprachlich "einen Ohrwurm" nennt. Melodie und Text, damit einhergehend jedoch auch die jeweilige Graphik, werden langfristig erinnert und sporadisch und plötzlich ins Bewußtsein des Spielers zurückgerufen.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 II Gjs liegen nicht vor. Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschuß vom 028.06.1991 zu "Penthouse" und zu "New Magazins", Az.: 20 A 1306/87 und Az.: 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befrie-

digen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Abbildungen schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch im Sinne der §§ 6 Nr. 3 GjS, 184 I StGB sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

